

NEWS

5/2016



Jana Alfery
Steuerberater



Jana Kotíková
Steuerberater

Steueränderungen

Novelle des Mehrwertsteuergesetzes

Im Laufe des Jahres 2016 werden vollkommen neue Zollvorschriften Wirksamkeit erlangen. Es wird sich um den Zollkodex der Europäischen Union und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex handeln. Im Zusammenhang hiermit werden weitere Änderungen der zusammenhängenden Gesetze, insbesondere des Mehrwertsteuergesetzes, vorgenommen. Zu den wichtigsten vorbereiteten Änderungen zählen:

1) Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei inländischen Warenlieferungen

Sofern die Warenlieferung an einen tschechischen Steuerzahler im Rahmen der Tschechischen Republik durch eine in der Tschechischen Republik nicht ansässige Person erfolgt, wird die Mehrwertsteuerschuld gemäß den tschechischen Vorschriften auf den Abnehmer verlagert. Der Steuerpflichtige, der in der Tschechischen Republik nicht ansässig ist, wird daher bereits bei der Warenlieferung im Inland an einen Steuerzahler nicht automatisch zum Steuerzahler. Liefert jedoch der Steuerpflichtige, der in der Tschechischen Republik nicht ansässig ist, Waren mit dem Erfüllungsort in der Tschechischen Republik an einen Nichtsteuerpflichtigen oder an einen Steuerpflichtigen, der kein Steuerzahler ist, wird er nach wie vor Steuerzahler werden.

2) Weitere Änderungen

Durch die Novelle wird eine neue Bestimmung der sechsmonatigen Frist für die Korrektur der Mehrwertsteuer bei Insolvenzforderungen eingeführt, gemäß der die Vornahme einer Korrektur der Mehrwertsteuer bei Forderungen, die älter als sechs Monate sind, vor dem Erlass des gerichtlichen Konkursbeschlusses möglich ist.

Die Warenlieferung in die tschechische Freizone oder Freilager gilt nicht als eine steuerbefreite Ausfuhr von Waren. Die Rücksendung der Waren aus der tschechischen Freizone oder Freilager gilt nicht als Warenausfuhr.

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes bringt ferner eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei Personen, die in der Tschechischen Republik zwar für Mehrwertsteuerzwecke registriert, jedoch nicht ansässig sind, und zwar von der Gebietsdienststelle für Prag 1 auf das Finanzamt für die Mährisch-Schlesische Region. Diese Bestimmung wird zum ersten Tag des zweiten Kalendermonates wirksam, der auf die Verkündung des Gesetzes folgt.

Erhöhung der Steuerermäßigung für das zweite und dritte Kind

Seit dem Januar 2016 sollte der Staat Familien mit mehreren Kindern steuerlich begünstigen. Da jedoch diese Änderungen nicht rechtzeitig genehmigt wurden, werden die geplanten Änderungen erst am 1. Mai 2016 Wirksamkeit erlangen. Trotzdem werden sie rückwirkend vom Anfang dieses Jahres gelten.

Für Familien mit einem Kind wird die Höhe der Steuerermäßigung nicht geändert, der Betrag bei einem Kind bleibt weiterhin CZK 13.404 jährlich. Für das zweite Kind erhöht sich der Betrag der Steuerermäßigung seit Januar 2016 von gegenwärtig CZK 15.804 auf neu CZK 17.004 jährlich (d.h. um CZK 100 monatlich) und für das dritte und jedes weitere Kind von CZK 17.004 auf CZK 20.604 jährlich (d.h. um CZK 300 monatlich) erhöhen.

Die Steuerpflichtigen können die Steuerermäßigung für den gesamten Besteuerungszeitraum 2016 geltend machen, obwohl die Änderung erst im Laufe des Jahres wirksam wurde. Für die Monate vor dem Wirksamwerden der legislativen Änderungen (Januar bis April), in denen die Steuerermäßigung in der alten Weise geltend gemacht wird, entsteht ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Diese würden die Arbeitnehmer im Rahmen der Lohnauszahlung nach der durch den Arbeitgeber für das gesamte Jahr 2016 vorgenommenen jährlichen Steuerabrechnung erhalten. Die Unternehmer machen die Steuerermäßigung in ihrer Steuererklärung geltend, die sie für das Jahr im ordentlichen Termin bis Ende März 2017 abzugeben ha-



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

5/2016



Alena Křížová
Wirtschaftsprüfer

Neuer Tschechischer Rechnungslegungsstandard

Wie wir Sie in unseren News Nr. 6/2015 informiert haben, hat am 1. 1. 2016 eine umfassende Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Wirksamkeit erlangt. Da die Novelle wesentliche Änderungen auch hinsichtlich der Struktur und des Inhalts der einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse mit sich gebracht hat, wurde der Tschechische Rechnungslegungsstandard für Unternehmer Nr. 24 erlassen, dessen Gültigkeit auf das Jahr 2016 beschränkt ist.

Ziel dieses neuen Standards ist es, die grundlegenden Vorgänge bei der Erstellung des Jahresabschlusses für die im Jahre 2016 begonnene Rechnungsperiode bei dem Vortrag der Schlussalden der Bilanzpositionen in die Eröffnungssalden der Bilanzpositionen und Ausweisen der Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (gegliedert nach Art und Zweck) festzusetzen, um eine Vergleichbarkeit dieser Positionen für die laufende und die vorangegangene Rechnungsperiode sicherzustellen.

Der Tschechische Rechnungslegungsstandard Nr. 24 enthält detaillierte Datenbrücken für die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses mit ausführlichen Erläuterungen. Wir möchten insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

- Zeile B.I.1 Gründungskosten wird gestrichen. Die Gründungskosten werden seit 2016 in der Zeile B.I.4. Sonstiges immaterielles Anlagevermögen ausgewiesen.
- Zeile B.III.6. Angeschaffte Finanzanlagen werden je nach dem Charakter des angeschafften Vermögens in die entsprechenden Zeilen der Finanzanlagen aufgelöst.
- In den Kategorien der Finanzanlagen sind verschiedene Übertragungen erfolgt.

- Größere Änderungen wurden in der Kategorie der kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte vorgenommen.
- Es wurde eine neue Kategorie der Wandelschuldverschreibungen eingeführt, was Anpassungen im Bereich der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten zur Folge hatte.
- Zeile II.2. Veränderungen der selbst hergestellten Lagerbestände, die früher als eine Ertragsposition ausgewiesen wurden, werden neu als eine Kostenposition in Zeile B ausgewiesen werden.
- Zeile II.3. Aktivierung, die früher als eine Ertragsposition ausgewiesen wurde, wird neu als eine Kostenposition in Zeile C ausgewiesen werden.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht taxativ.

Im Zusammenhang mit den Änderungen in den Jahresabschlüssen möchten wir gerne auf eine Änderung der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs „Aktiva gesamt“ hinweisen. Das bis Ende 2015 wirksame Rechnungslegungsgesetz hat die Aktiva gesamt als die Summe der Bruttoaktiva definiert. Der neue Wortlaut des Rechnungslegungsgesetzes definiert die Aktiva gesamt als Nettoaktiva.

Gleichzeitig wird infolge der Umklassifizierung der Veränderungen der Lagerbestände und der Aktivierung von Erträgen in Kosten der Inhalt des Begriffs „Jahressumme des Nettoumsatzes“ geändert.

Angesichts dieser Änderungen werden die Grenzen für die Pflicht zur Abschlussprüfung verschoben. Gesellschaften sollten daher die vorgenannten Parameter entsprechend der neuen Begriffsbestimmung prüfen, um sicherzustellen, ob sie der Pflicht zur Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, was sich auf die Fristen für die Erfüllung der Steuerpflichten auswirken kann.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

5/2016



Pavel Alfery-Hrdina
Rechtsanwalt

Geldwäsche – vorbereitete Verschärfung der Regeln Nr. 24

Mitte 2015 ist die sog. Vierte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) in Kraft getreten, die die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht spätestens bis zum 26. Juni 2017 umzusetzen haben. Die Richtlinie bringt eine weitere Verschärfung der Regeln für die Identifizierung des tatsächlichen Eigentümers auch für Bargeschäfte.

Der Tschechische Rechnungslegungsstandard Nr. 24 enthält detaillierte Datenbrücken für die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses mit ausführlichen Erläuterungen. Wir möchten insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

Der Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 253/2008 Slg., über einige Maßnahmen gegen Legalisierung von Erträgen aus strafrechtlicher Tätigkeit und Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschegesetz), durch das die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie erfolgt, präzisiert die Person des tatsächlichen Eigentümers. Zugleich ändert der Entwurf grundsätzlich das Registergesetz (Gesetz Nr. 314/2013, über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen). In das Handelsregister sollten personenbezogene Daten des tatsächlichen Eigentümers (Name und

Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) eingetragen werden, wobei diese Angaben ganz öffentlich sein werden. Des Weiteren sollten nicht öffentliche Angaben darüber eingetragen werden, aus welchem Grund die betroffene Person als tatsächlicher Eigentümer betrachtet wird. Die gesamte Abschrift dieser Informationen wird Gerichten und weiteren bestimmten Personen auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Zu den weiteren im Entwurf der Novelle enthaltenen Änderungen zählen die Herabsetzung des Grenzwertes für Unternehmer als verpflichtete Personen, zu denen neu auch Lotteriebetreiber und Personen zählen, die mit der virtuellen Währung (bitcoin) verbundene Dienstleistungen erbringen, von 15.000 auf 10.000 EUR für Bargeschäfte. Neu ist auch eine Regelung des Kontrollprozesses bei politisch exponierten Personen, was größtenteils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Der Gesetzesentwurf rechnet damit, dass einige Bestimmungen am 1. 7. 2016 wirksam werden. Die Bestimmungen in Bezug auf die in das Handelsregister einzutragenden Angaben sollten jedoch erst am 1. 1. 2017 Wirksamkeit erlangen.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text erhaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com